

OTIF/RID/RC/2023/51
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2023/51)

10. Juli 2023

Original: Französisch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Genf, 19. bis 29. September 2023)

Tagesordnungspunkt 5 a): Änderungsanträge zum RID/ADR/ADN – Offene Fragen

Beförderung bestimmter Kategorien asbesthaltiger Abfälle in loser Schüttung (UN-Nummern 2590 und 2212)

Antrag Frankreichs

ZUSAMMENFASSUNG

<i>Erläuternde Zusammenfassung:</i>	Ziel dieses Antrags ist es, Vorschriften aufzunehmen, welche die Beförderung bestimmter asbesthaltiger Abfälle in loser Schüttung zulassen.
<i>Zu treffende Entscheidung:</i>	Änderung verschiedener Kapitel des RID/ADR.
<i>Damit zusammenhängende Dokumente:</i>	informelles Dokument INF.16 der Frühjahrssitzung der Gemeinsamen Tagung OTIF/RID/RC/2023-A – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/168 Absatz 50

Einleitung

1. Bei der letzten Gemeinsamen Tagung wurde Frankreich gebeten, die im Grundsatz unterstützten Änderungen bezüglich der Beförderung von Asbest in einem offiziellen Dokument vorzuschlagen.
2. Um die von einigen Delegationen bei der letzten Gemeinsamen Tagung vorgebrachten Kommentare zu berücksichtigen, schlägt Frankreich erneut Änderungen zum RID/ADR/ADN vor, um die Möglichkeit der Beförderung bestimmter Arten asbesthaltiger Abfälle (UN-Nummern 2590 und 2212) in loser Schüttung einzuführen.
3. Dieser neue Antrag enthält die Vorschläge des informellen Dokuments INF.16 der letzten Gemeinsamen Tagung mit Änderungen zur Berücksichtigung der bei der letzten Tagung vorgebrachten Kommentare. Nach der letzten Gemeinsamen Tagung hat Frankreich keine weiteren Kommentare erhalten, jedoch sind die Delegationen herzlich eingeladen, sich auf der Grundlage des Vorschlags, der Gegenstand dieses offiziellen Dokuments ist, zu äußern. Frankreich bittet die Delegationen, diese Kommentare gegebenenfalls zu übermitteln, damit sie in einem eventuellen zusätzlichen informellen Dokument berücksichtigt werden können, in dem eine überarbeitete Fassung veröffentlicht werden könnte, um die Debatten im Rahmen der Gemeinsamen Tagung zu erleichtern.
4. Aufgrund der Kommentare, die bei der letzten Gemeinsamen Tagung vorgebracht wurden, werden zwei alternative Vorschläge (Option 2A und Option 2B) zur Aufnahme einer neuen Sondervorschrift vorgelegt. Option 2A entspricht dem im informellen Dokument INF.16 vorgestellten restriktiven Ansatz. Option 2B hingegen berücksichtigt die Forderung nach einer Ausweitung der zur Beförderung in loser Schüttung zugelassenen Abfallkategorien.

Anträge

5. Die folgenden fünf Anträge wurden mit dem Ziel verfasst, die logische Struktur des RID/ADR/ADN beizubehalten. Sie wurden nummeriert, um die Diskussionen zu erleichtern, sind aber Teil einer Gesamtsystematik und sollten als Ganzes angenommen werden. (Änderungen gegenüber früheren Anträgen erscheinen als durchgestrichener oder unterstrichener Text.)

Antrag 1

6. Die Tabelle A in Kapitel 3.2 wie folgt ändern (Ergänzungen sind unterstrichen und durch Fettdruck kenntlich gemacht):

UN-Nummer	Benennung und Beschreibung	Klasse	Klassifizierungscode	Verpackungsgruppe	Gefährdungen	Sondervorschriften	Begrenzte und freigestellte Mengen		Verpackung			ortsbewegliche Tanks und Schüttgut-Container	
									Anweisungen	Sondervorschriften	Zusammenpackung	Anweisungen	Sondervorschriften
(1)	(2)	(3a)	(3b)	(4)	(5)	(6)	(7a)	(7b)	(8)	(9a)	(9b)	(10)	(11)
2212	ASBEST, AMPHIBOL (Amosit, Tremolit, Aktinolith, Anthophyllit, Krokydolith)	9	M1	II	9	168 274 542 xxx	1 kg	E0	P002 IBC08	PP37 B4	MP10	T3	TP33
2590	ASBEST, CHRYSOTIL	9	M1	III	9	<u>168</u> xxx	5 kg	E1	P002 IBC08 R001	PP37 B4	MP10	T1	TP33

RID/ADR-Tanks		Fahrzeug für die Beförderung in Tanks	Beförderungskategorie (Tunnelbeschränkungscode)	Sondervorschriften für die Beförderung			Betrieb	Expressgut	Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr	UN-Nummer	Benennung und Beschreibung
Tankcodierung	Sondervorschriften			Versandstücke	lose Schüttung	Be- und Entladung, Handhabung					
(12)	(13)	(14)	(15)	(16)	(17)	(18)	(19)	(20)	(1)	(2)	
SGAH	TU15	AT	2 (E)	W11 V11	VC1 VC2 APxx	CW13 CW28 CW31 CWxx CV1 CV13 CV28 CVxx	S19	CE9	90	2212	ASBEST, AMPHIBOL (Amosit, Tremolit, Aktinolith, Anthophyllit, Krokydololith)
SGAH	TU15	AT	3 (E)	W11 V11	VC1 VC2 APxx	CW13 CW28 CW31 CWxx CV13 CV28 CVxx		CE11	90	2590	ASBEST, CHRYSOTIL

Antrag 2

Option 2A

7. In Kapitel 3.3 folgende neue Sondervorschrift einfügen:

"xxx Abfälle von Gegenständen und Materialien, die mit freiem Asbest kontaminiert sind (UN-Nummern 2212 und 2590, die nicht fixiert oder so in ein Bindemittel eingetaucht sind, dass keine gefährlichen Mengen lungengängigen Asbests freigesetzt werden können), dürfen nach den Vorschriften des Kapitels 7.3 befördert werden, sofern die folgenden Vorschriften eingehalten werden:

- a) Die Abfälle werden nur von dem Ort, an dem die Abfälle entstanden sind, zu einer endgültigen Beseitigungsanlage befördert. Zwischen diesen beiden Orten sind Zwischenlagerungen nur dann zugelassen, wenn keine Entladung oder kein Umsetzen des Umschließungsmittels erfolgt.
- b) Die Abfälle fallen unter einer dieser Kategorien:
 - (i) feste Abfälle aus Straßenbauarbeiten, einschließlich mit freiem Asbest kontaminiertem Asphaltfräsrückstände und deren Kehrrückstände;
 - (ii) mit freiem Asbest kontaminierte Böden;
 - (iii) mit freiem Asbest kontaminierte Gegenstände (z. B. Möbel) aus beschädigten Konstruktionen oder Gebäuden;
 - (iv) Materialien aus beschädigten, mit freiem Asbest kontaminierten Bauwerken oder Gebäuden, das aufgrund ihres Volumens oder ihrer Masse nicht gemäß der für die verwendete UN-Nummer (UN 2212 bzw. UN 2590) anwendbaren Verpackungsanweisung verpackt werden können;
 - (v) mit freiem Asbest kontaminierte Baustellenabfälle, die bei Abbruch- oder Sanierungsarbeiten an beschädigten Bauwerken oder Gebäuden anfallen und die aufgrund ihrer Größe oder Masse nicht gemäß der für die verwendete UN-

Nummer (UN 2212 bzw. UN 2590) anwendbaren Verpackungsanweisung verpackt werden können. Diese mit Asbest kontaminierten Abfälle dürfen nur unter die folgenden Kategorien fallen:

- Dach- und Fassadenelemente (asbesthaltige Dacheindeckungen, bituminöse Beschichtungen, Isolierungen, Konstruktionselemente, Fensterrahmen usw.);
 - Deckenelemente;
 - Fußböden und Fußbödenanteile;
 - Rohrleitungselemente (einschließlich Ventile und Verbindungsstücke);
 - Rohre und Leitungen;
 - Bruchstücke von Trennwänden;
 - Bruchstücke von Betonplatten.
- c) Die unter diese Vorschriften fallenden Abfälle dürfen nicht mit anderen asbesthaltigen Abfällen und anderen gefährlichen oder nicht gefährlichen Abfällen vermischt oder zusammengeladen werden.
- d) Jede Beförderung gilt als «geschlossene Ladung» im Sinne der Begriffsbestimmung in Abschnitt 1.2.1."

Option 2B

8. In Kapitel 3.3 folgende neue Sondervorschrift einfügen:

"xxx Abfälle von Gegenständen und Materialien, die mit freiem Asbest kontaminiert sind (UN-Nummern 2212 und 2590, die nicht fixiert oder so in ein Bindemittel eingetaucht sind, dass keine gefährlichen Mengen lungengängigen Asbests freigesetzt werden können), dürfen nach den Vorschriften des Kapitels 7.3 befördert werden, sofern die folgenden Vorschriften eingehalten werden:

- a) Die Abfälle werden nur von dem Ort, an dem die Abfälle entstanden sind, zu einer endgültigen Beseitigungsanlage befördert. Zwischen diesen beiden Orten sind Zwischenlagerungen nur dann zugelassen, wenn keine Entladung oder kein Umschlagen des Umschließungsmittels erfolgt.
- (b) Die Abfälle fallen unter einer dieser Kategorien:
- (i) feste Abfälle aus Straßenbauarbeiten, einschließlich mit freiem Asbest kontaminiertem Asphaltfräsrückstände und deren Kehrrückstände;
 - (ii) mit freiem Asbest kontaminierte Böden;
 - (iii) mit freiem Asbest kontaminierte Gegenstände (z. B. Möbel) aus beschädigten Konstruktionen oder Gebäuden;
 - (iv) Materialien aus beschädigten, mit freiem Asbest kontaminierten Bauwerken oder Gebäuden, die aufgrund ihres Volumens oder ihrer Masse nicht gemäß der für die verwendete UN-Nummer (UN 2212 bzw. UN 2590) anwendbaren Verpackungsanweisung verpackt werden können;
 - (v) mit freiem Asbest kontaminierte Baustellenabfälle, die bei Abbruch- oder Sanierungsarbeiten an beschädigten Bauwerken oder Gebäuden anfallen und die aufgrund ihrer Größe oder Masse nicht gemäß der für die verwendete UN-Nummer (UN 2212 bzw. UN 2590) anwendbaren Verpackungsanweisung verpackt werden können. ~~Diese mit Asbest kontaminierten Abfälle dürfen nur unter die folgenden Kategorien fallen:~~

- ~~— Dach- und Fassadenelemente (asbesthaltige Dacheindeckungen, bituminöse Beschichtungen, Isolierungen, Konstruktionselemente, Fensterrahmen usw.);~~
- ~~— Deckenelemente;~~
- ~~— Fußböden und Fußbödenanteile;~~
- ~~— Rohrleitungselemente (einschließlich Ventile und Verbindungsstücke);~~
- ~~— Rohre und Leitungen;~~
- ~~— Bruchstücke von Trennwänden;~~
- ~~— Bruchstücke von Betonplatten.~~

- c) Die unter diese Vorschriften fallenden Abfälle dürfen nicht mit anderen asbesthaltigen Abfällen und anderen gefährlichen oder nicht gefährlichen Abfällen vermischt oder zusammengeladen werden.
- d) Jede Beförderung gilt als «geschlossene Ladung» im Sinne der Begriffsbestimmung in Abschnitt 1.2.1."

Antrag 3

9. In Kapitel 5.4 folgenden Absatz einfügen:

"5.4.1.1.4 Sondervorschriften für Abfälle, die mit freiem Asbest kontaminiert sind (UN-Nummern 2212 und 2590) und die durch die Sondervorschrift xxx erfasst werden

Sofern die Sondervorschrift xxx angewendet wird, muss das Beförderungspapier den Vermerk «BEFÖRDERUNG NACH SONDERVORSCHRIFT XXX» enthalten.

Die Beschreibung der gemäß den Absätzen b) (i), (ii), (iii), (iv) und (v) der Sondervorschrift xxx beförderten Abfälle ist der in Absatz 5.4.1.1.1 a) bis d) und j)/k) vorgeschriebenen Beschreibung der gefährlichen Güter hinzuzufügen. Dem Beförderungspapier sind außerdem folgende Unterlagen beizufügen:

- a) eine Kopie des Datenblattes für den verwendeten Typ des Containersacks mit dem Briefkopf des Herstellers oder Vertreibers der Containersäcke, in dem die Abmessungen dieser Verpackung und ihr maximaler Masseninhalt angegeben sind;
- b) gegebenenfalls eine Kopie des Entladeverfahrens gemäß der Sondervorschrift CW xx/CV xx des Abschnitts 7.5.11."

Antrag 4

10. In Absatz 7.3.3.2.7 folgende neue ergänzende Vorschrift AP xx hinzufügen:

"AP xx Die Beförderung von Abfällen in loser Schüttung ist zulässig, vorausgesetzt, die Abfälle sind in einem Sack von der Größe des Laderaums enthalten, der für Zwecke dieser Vorschrift als «Containersack» bezeichnet wird. Die Containersäcke müssen aus mindestens zwei Auskleidungen bestehen.

Die Innenauskleidung muss staubdicht gemacht sein, um die Freisetzung gefährlicher Mengen von Asbestfasern während der Beförderung zu verhindern. Die Innenauskleidung muss aus einer Folie aus Polyethylen oder Polypropylen bestehen.

Die äußere Auskleidung besteht aus Polypropylen und ist mit einem Reißverschluss-system ausgerüstet. Sie gewährleistet die mechanische Widerstandsfähigkeit des mit Abfall beladenen Containersacks gegenüber den unter normalen Beförderungsbedin-gungen auftretenden Stößen und Belastungen, insbesondere beim Umladen der mit Containersäcken beladenen Mulde zwischen Wagen/Fahrzeugen und Lagerhäusern.

Die Containersäcke müssen

- a) so ausgelegt sein, dass sie einem Durchstechen oder Zerreißen durch kontami-nierte Abfälle oder Gegenstände aufgrund ihrer Kanten oder ihrer Rauheit stand-halten.
- b) ein Reißverschlussystem haben, das ausreichend dicht ist, um die Freisetzung gefährlicher Mengen von Asbestfasern während der Beförderung zu verhindern. Schnür- oder Klappenverschlüsse sind nicht zugelassen.

Der Laderaum muss starre Metallwände mit einer für den vorgesehenen Verwendungs-zweck ausreichenden Widerstandsfähigkeit haben. Die Wände müssen ausreichend hoch sein, damit sie den Containersack vollständig umschließen. Unter der Vorausset-zung, dass der Containersack einen ähnlichen Schutz bietet, kann bei der Verwendung der Sondervorschrift VC 1 auf eine Plane verzichtet werden.

Die in den Absätzen b) (iii), (iv) und (v) der Sondervorschrift xxx aufgeführten mit freiem Asbest kontaminierten Gegenstände aus beschädigten Bauwerken oder Gebäuden so-wie mit freiem Asbest kontaminierten Baustellenabfälle, die beim Abbruch oder der Sa-nierung von Bauwerken oder Gebäuden anfallen, sind in einem Containersack mit ei-nem zweiten Containersack desselben Typs zu befördern. Die Gesamtmasse des ent-haltenen Abfalls darf 7 Tonnen nicht überschreiten.

In jedem Fall darf die Höchstmasse des Abfalls das vom Hersteller des Containersacks angegebene Fassungsvermögen nicht überschreiten."

Antrag 5

11. In Abschnitt 7.5.11 eine neue Sondervorschrift CW/CV xx einfügen:

"CW xx/

CV xx Es sind nur die folgenden Beförderungsmittel erlaubt:

- für Abfälle aus Straßenbauarbeiten oder der Entfernung von asbestverseuchten Böden: Mulden für öffentliche Arbeiten oder abnehmbare Mulden;
- für alle anderen Abfallarten: abnehmbare Mulden.

Die Mulden dürfen keine scharfen Innenkanten (Innenstufen usw.) haben, die den Containersack beim Entladen zerreißen könnten. Die Mulden müssen vor jedem La-devorgang kontrolliert werden.

Die Containersäcke müssen für die Beförderung vor jedem Befüllungsvorgang in die Mulden eingesetzt werden. Die Außenhülle des Containersacks muss so ausgerichtet werden, dass sich die Zusammenführung der Verschlussaken auf der Vorderseite der Mulde befindet. Nach dem Befüllen müssen die Containersäcke gemäß den An-weisungen des Herstellers verschlossen werden.

Nach dem Beladen dürfen die Containersäcke nicht angehoben oder von einer Mulde in eine andere Mulde umgeladen werden. In ein und dieselbe Mulde dürfen nicht meh-rere gefüllte Containersäcke verladen werden.

Nach jedem Befüllungsvorgang und nach dem Verschließen müssen die Containersäcke an ihren Außenseiten dekontaminiert werden.

Das Entladen von Containersäcken, die in abnehmbaren Mulden befördert werden, erfolgt, wenn die Mulde auf dem Boden steht.

Das Entladen von mit Abfällen aus Straßenbauarbeiten oder mit Böden, die mit freiem Asbest kontaminiert sind, gefüllten Containersäcken durch Kippen der Mulde ist zugelassen, sofern ein gemeinsam zwischen dem Beförderer und dem Empfänger vereinbartes Entladeprotokoll eingehalten wird, um zu verhindern, dass die Containersäcke beim Entladen reißen. Das Protokoll muss sicherstellen, dass die Containersäcke während des Entladevorgangs nicht herunterfallen oder reißen."

Begründung

12. Diese Änderungen, welche die Beförderung von mit freiem Asbest kontaminierten Abfällen in loser Schüttung erlauben, erleichtern die Beförderung von voluminösen Abfällen, die nicht unter die Sondervorschrift 168 fallen, und gewährleisten gleichzeitig die Sicherheit in Bezug auf die Freisetzung von Asbestfasern während der Beförderung. Dieser Vorschlag trägt zu den Zielen der nachhaltigen Entwicklung bei.
-